Prüfungsordnung für den Studiengang "Praktische Theologie" (Bachelor of Arts) an der Katholischen Hochschule Mainz vom 16.01.2013

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.1.2011 (GVBl. S.455) hat die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Praktische Theologie der Katholischen Hochschule Mainz am 16.01.2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz am 30.04.2014, zuletzt geändert am 17.02.2020, genehmigt. Die Prüfungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsbedingungen und Verfahren
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen: Anmeldung und Durchführung
- § 7 Mündliche Modulprüfungen
- § 8 Schriftliche Modulprüfungen
- § 9 Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnis und Urkunde
- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den berufsqualifizierenden Abschluss für den Bachelorstudiengang "Praktische Theologie" im Fachbereich Praktische Theologie an der Katholischen Hochschule Mainz.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

- (3) Der Abschluss setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen (§§ 7-9) und der Bachelor-Arbeit (§ 10).
- (4) Wenn die Studierenden an den Modulprüfungen teilnehmen oder die Bachelorarbeit einreichen, müssen sie im Studiengang "Praktische Theologie" an der Katholischen Hochschule Mainz immatrikuliert sein.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in dem Bachelorstudiengang "Praktische Theologie" oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden haben. Die Zulassung ist außerdem zu versagen, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.
- (6) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch einen Studienverlaufsplan (s. Anhang 1).

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bedeutet, dass die Studienziele gemäß § 5 des Studienplans erreicht worden sind. Mit den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit wird festgestellt, ob und inwieweit Studierende die in den Modulen ausgewiesenen Ziele erreicht haben.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Katholische Hochschule Mainz den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "BA." Die Absolventinnen und Absolventen dürfen sich gemäß Diploma Supplement "Praktische Theologin" / "Praktischer Theologe" nennen.

§ 3 Zugangsbedingungen und -verfahren

- (1) Das Studium kann in der Regel nur zu einem Termin im Jahr aufgenommen werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Zugang zu einem höheren Fachsemester gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Dekan/bei der Dekanin.
- (3) Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt die Ordnung über die Einschreibung der Katholischen Hochschule Mainz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Immatrikulationsordnung ein Zeugnis, das gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes zum Studium an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz berechtigt.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums ist eine praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 4,3 HochSchG) von in der Regel sechs Wochen nachzuweisen. Näheres regelt die Praxisordnung, die Teil des Studienplanes ist.

§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sechs Studienhalbjahre, im Falle des gleichzeitigen Studiums des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit (Doppelstudium) zehn Studienhalbjahre. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anlagen 1 und 2 (Leistungsspiegel / Studienverlaufsplan).
- (2) Im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung sind die Module, einschließlich der Studienziele und -inhalte sowie der zu erwerbenden Kompetenzen, beschrieben. Ein ECTS-Punkt umfasst 30 Stunden Arbeitsaufwand.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - die Dekanin oder der Dekan (vertretungsweise Prodekanin oder Prodekan) als vorsitzendes Mitglied;
 - zwei weitere Professorinnen bzw. Professoren;
 - ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs.2 Nr.3 u. 4 HochSchG;
 - ein studentisches Mitglied.
- (3) Die wählbaren Mitglieder werden von der Fachbereichskonferenz gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen; das studentische Mitglied nur soweit es sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im Dienst der Katholischen Hochschule Mainz stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch seine Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses werden sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingeladen. Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden die Mitglieder, die an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen haben, vom vorsitzenden Mitglied unterrichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.
- (11) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (12) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (13) Betreuende geben das Thema der Bachelor-Arbeit aus. Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können die Betreuung übernehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG.
- (14) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (15) Abs. 8 gilt für Prüfende und Beisitzende entsprechend.

§ 6 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen: Anmeldung und Durchführung

- (1) Gegenstand der mündlichen (§ 7) und schriftlichen (§ 8) Modulprüfungen sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Formen und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage 2 ausgewiesen. Nähere Regelungen für einen jeweiligen Studiendurchgang beschließt die Fachbereichskonferenz. Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter geben in Seminaren und Übungen zu Beginn des Semesters Art, Umfang und terminliche Bedingungen der Prüfungsleistung bekannt. Bei einem Versäumnis von mehr als 20% der Präsenzzeit im Laufe des Semesters wird diese Zulassung in der Regel nicht erteilt.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel von den Lehrenden abgenommen, deren Lehrveranstaltungen die Studierenden im jeweiligen Modul belegt haben.
- (3) Mündliche und schriftliche Modulprüfungen finden studienbegleitend statt, spätestens im auf das jeweilige Modul folgenden Studienhalbjahr. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12.
- (4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt mit der Anmeldung zu mindestens einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls als erfolgt.

Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist nur für eine Modulprüfung im Erstversuch möglich und muss in schriftlicher Form bis spätestens vier Wochen vor der Prüfungsleistung beim Prüfungsamt, bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Prüfenden erfolgen. Ohne rechtzeitige Abmeldung gilt die Modulprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine erneute Anmeldung zur Modulprüfung muss in der Regel binnen eines Jahres schriftlich erfolgen: bei Prüfungsleistungen vier Wochen vor der Prüfung beim Prüfungsamt und bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Prüfenden. Bleibt eine rechtzeitige Anmeldung über mehr als ein Jahr aus, gilt dies als nicht bestandener Prüfungsversuch.

Die Studierenden müssen bis 6 Wochen nach Beginn ihres ersten Fachsemesters im Fachbereich Praktische Theologie alle bislang unternommenen studienrelevanten Prüfungsversuche an anderen Hochschulen dem Prüfungsausschuss mitteilen.

- (5) Die Zulassung zur Prüfung gilt als erfolgt, wenn nicht bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungs- oder Abgabetermin eine Nichtzulassung durch den Prüfungsausschuss ausgesprochen und hochschulüblich dem Prüfling mitgeteilt wird.
- (6) Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Prüfungstermine und -zeiten werden rechtzeitig in der hochschulüblichen Form bekannt gegeben.
- (7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dies setzt voraus, dass ein qualifiziertes ärztliches Attest vorgelegt wird.

§ 7 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In mündlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über erforderliche Kompetenzen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- (2) Mündliche Modulprüfungen dauern zwischen 15 und 60 Minuten. Sie erfolgen unter Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person, die die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse in einem Protokoll festhält. Eine Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfenden führen das Prüfungsgespräch. Besteht das Prüfungsgebiet aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrenden betreut wurden, so werden in der Regel diese zu Prüfenden bzw. Beisitzenden bestellt.
- (4) Die Note für die mündliche Modulprüfung wird durch die prüfende und die beisitzende Person gemeinsam festgesetzt. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet die oder der Prüfende. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (5) Mündliche Modulprüfungen sind unter Berücksichtigung der Räumlichkeiten für Studierende offen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, es sei denn, die zu prüfenden Studierenden widersprechen.

- (6) Auf Antrag Studierender kann die gleichstellungsbeauftragte Person des Fachbereichs oder der Katholischen Hochschule Mainz an mündlichen Modulprüfungen teilnehmen.
- (7) Eine von der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wissenschaft und Bildung benannte Person kann an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 8 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder edv-gestützte schriftliche Beiträge. In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen sowie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können auch Bearbeitungsthemen zur Auswahl vorgelegt werden. Die Abgabe von Hausarbeiten erfolgt an die jeweils zuständigen Lehrenden.
- (2) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Hausarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Richtlinien zum Umfang und zur Erstellung von Hausarbeiten werden von der Fachbereichskonferenz beschlossen und hochschulüblich veröffentlicht. § 10 Abs. 8 Satz 3 gilt sinngemäß.
- (4) Schriftliche Modulprüfungen werden von den Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet. Ist eine Einigung auf die Bewertung nicht möglich, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der von den Prüfenden abgegebenen Bewertungen. Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses selbst eine der prüfenden Personen, so nimmt ein anderes professorales Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufgabe nach Satz 2 wahr.

§ 9 Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen

- (1) Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen (z.B. Referate, Präsentationen, Moderationen) erfolgen im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung; in ihnen sollen die Studierenden die erworbene Kompetenz nachweisen, eine begrenzte Themen- oder Aufgabenstellung in inhaltlich korrekter, methodisch ansprechender und kommunikativ wirkungsvoller Weise bewältigen zu können.
- (2) Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen werden von der jeweils lehrenden Person bewertet. Richtlinien zum Umfang und zur Durchführung solcher Prüfungen werden von der Fachbereichskonferenz auf Vorschlag der jeweils lehrenden Person beschlossen und spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Studienhalbjahres hochschulüblich bekannt gegeben.
- (3) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Bachelor-Arbeit

- (1) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.
- (2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich zur Bachelorarbeit frühestens zu Beginn des fünften Studienhalbjahres, im Falle des gleichzeitigen Studiums des Bachelors Soziale Arbeit (Doppelstudium) frühestens zu Beginn des neunten Studienhalbjahres, spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung im Prüfungsamt anmelden. Anderenfalls gilt die Bachelorarbeit erstmals als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel von einem Professor oder einer Professorin ausgegeben und betreut, so weit diese in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind; die Studierenden können zur Auswahl der Aufgaben stellenden Person und zum Thema der Bachelorarbeit, das einen theologischen Bezug haben soll, Vorschläge unterbreiten. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine betreuende Person bestellt wird und ein Thema für eine Bachelorarbeit ausgegeben wird.
- (4) Die betreuende Person erklärt sich in Absprache mit den Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt bereit, deren Bachelor-Arbeit zu einem benannten Thema anzunehmen. Der Zeitpunkt der Annahme ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen (Ausgabe).
- (5) Der Bearbeitungszeitraum beträgt zwei Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; dies muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses durch die Studierenden schriftlich angezeigt werden. In diesem Fall hat die studierende Person dafür Sorge zu tragen, dass sie sich innerhalb von vier Wochen erneut zur Bachelorarbeit anmeldet; anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 3 gilt sinngemäß.
- (6) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Bachelorarbeit in der vorgesehenen Form fertig zu stellen, gestattet es der Prüfungsausschuss, die Bachelorarbeit innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit anzufertigen oder in anderer Form zu erbringen. Dazu ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Die verlängerte Bearbeitungszeit kann insgesamt bis zu sechs Monate betragen.
- (7) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten (max. drei Studierende) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß gebunden in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben sowie diese Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Studium eingereicht haben. Die Abschlussarbeit kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich

gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

- (9) Die Bachelorarbeit wird von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, bewertet. Eine der beiden Personen, die die Arbeit bewerten, muss Professor oder Professorin des Fachbereichs PT sein.
- (10) Weichen die Bewertungen der Bachelorarbeit voneinander ab, so sollen sich die Prüfenden auf eine Bewertung einigen. Gelingt dies nicht, so setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Endnote im Rahmen der beiden unterschiedlichen Bewertungen fest. Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses selbst eine der prüfenden Personen, so nimmt ein anderes professorales Mitglied des Prüfungsausschusses die Aufgabe nach Satz 2 wahr.
- (11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

§ 11 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Modulprüfungen werden entweder mit einer Note [vgl. Abs. (2)] oder mit einem Erfolgsvermerk [vgl. Abs. (4)] bewertet. Das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung enthält die Angaben, welche Module nach welcher der beiden Möglichkeiten zu bewerten sind. Die Bachelorarbeit wird immer benotet. Alle Prüfungsleistungen werden von einem Prüfenden soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders bestimmt -, im Falle der letzten Wiederholung durch zwei Prüfende bewertet.
- (2) Für die benoteten Bewertungen werden folgende Noten verwendet:
 - 1 = sehr gut = in jeder Hinsicht hervorragend
 - 2 = gut = deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend
 - 3 = befriedigend = den durchschnittlichen Anforderungen entsprechend
 - 4 = ausreichend = trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügend
 - 5 = nicht ausreichend = wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügend
- (3) Zur differenzierten Benotung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 /4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Für die unbenoteten Bewertungen werden folgende Vermerke verwendet: mit Erfolg = den Anforderungen genügend ohne Erfolg = den Anforderungen nicht genügend.
- (5) Werden in einem Modul verschiedene Modulteilprüfungen in verschiedenen Fachgebieten gefordert, so werden die jeweiligen Noten entsprechend der dem jeweiligen Fachgebiet im Modul zugeordneten Creditpoints gewichtet. Die Endnote für das Modul errechnet sich aus dem in dieser Weise gewichteten Mittel der Teilnoten.
- (6) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss wird aus dem entsprechend der in einem Modul erreichbaren Creditpoints gewichteten Mittel der Modulnoten gebildet. Es wird dabei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die mit Erfolgsvermerk bewerteten Prüfungsleis-

tungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend unter einem Durchschnitt von 4,0 = nicht ausreichend.

(7) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und mittels eines qualifizierten Attestes nachgewiesen werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener bzw. nicht angegebener Quellen und Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Benotete Prüfungsleistungen gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Eine unbenotete Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Vermerk "mit Erfolg" trägt. Ein Modul gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" bewertet wurden.

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 15) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden hochschulüblich veröffentlicht. Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht oder noch nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bzw. "mit Erfolg" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelor-Studiengang Praktische Theologie o.ä. an einer anderen Hochschule werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Als Fehlversuche angerechnet werden ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule, die denen im Studiengang Praktische Theologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (2) Sind Teile einer Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur diese Teile wiederholt werden. Die entsprechende Prüfungsdauer ergibt sich aus dem prozentualen Anteil dieser Prüfungsteile.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters in derselben Form wie im ersten Prüfungsversuch abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Modulprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äqui-

valenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet auf Vorschlag des jeweiligen Fachvertreters bzw. der jeweiligen Fachvertreterin der Prüfungsausschuss. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 17 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten bzw. Erfolgsvermerke der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union, des Europarates und der UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement, Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (3) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet.
- (5) Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Katholischen Hochschule Mainz und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (6) Auf Antrag stellt die Hochschule zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache aus.
- (7) Die Erteilung des Zeugnisses, des Diploma Supplements und der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung oder der schriftlichen Abschlussarbeit getäuscht oder nicht zugelassene bzw. nicht angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird auf Grund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 das Studium im Studiengang "Praktische Theologie" aufnehmen.

Mainz, den 01.05.2018

Prof. Dr. Eleonore Reuter Dekanin des Fachbereiches Praktische Theologie

Anlagen

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Studienverlaufsplan Prüfungsübersicht zum Bachelor-Studiengang Praktische Theologie [vgl. §6 (1)] Verwendete Abkürzungen: s: schriftliche Prüfung, m: mündliche Prüfung

1. Semester:

LV-	Titel	SWS	ECT	LV-	Prüf	Note / be /	%
Nummer			S	Art	Sem	Form	
1.12.10	Pädagogik I	2	2	٧	1	m/s	22
1.12.20	Psychologie I	1	1	٧	2	s.1.12.21	
1.12.30	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	1	1	Ü	1	be	
1.12.40	Soziologie im Kontext des Berufsfeldes	1	1	٧	1	m/s	12
1.12.50	Philosophie I	2	2	٧	2	s.1.12.51	
2.12.10	Theologische Erkenntnislehre I	1	1	٧		s.2.12.41	
2.12.20	Theologische Erkenntnislehre II	2	3	S		s.2.12.41	
2.12.30	Fundamentalmoral I	1	1	٧		s.2.12.41	
2.12.40	Fundamentalmoral II	1	1,5	S		s.2.12.41	
3.12.10	Die Bibel als Grundlage des christlichen	2	2	٧	1	m/s	50
	Glaubens						
3.12.20	Verschiedene Zugänge und Methoden der	2	2	Ü	1	be	
	Bibelauslegung						
3.12.30	Kirchengeschichte I	2	2	٧	1	m/s	50
4.12.10	Grundlagen der Pastoraltheologie	1	1	٧	2	s.4.12.90	
4.12.20	Handeln im Berufsfeld Schule	2	3	S	2	s.4.12.90.	
4.12.30	Grundlagen der Liturgiewissenschaft	2	2	٧	2	s.4.12.90	
4.12.40	Einführung ins Schulpraktikum	1	0,5	Ü	1	be	
4.12.50	Einführung ins Gemeindepraktikum	1	0,5	Ü	1	be	
4.12.60	Vorbereitung von Gottesdiensten im Prakti-	1	0,5	Ü	1	be	
	kum						
5.43.10	Geistliche Bewegungen und neuere spiritu-	2	2	Ü	1	be	
	elle Formen						

2. Semester:

LV-	Titel	SWS	ECT	LV-	P-	Note / be /	%
Nummer			S	Art	Sem	Form	
1.12.60	Psychologie II	1	1	٧	2	m/s	22
1.12.70	Philosophie II	2	2	٧	2	m/s	44
1.12.60	Präsentieren	1	1	Ü	2	be	
2.12.50	Theologische Anthropologie I	1	1	٧	2	s.2.12.41	58
2.12.60	Theologische Anthropologie II	2	3	S	2	s.2.12.41	
2.12.70	Grundlagen der Normbegründung I	1	1	٧	2	s.2.12.41	42
2.12.80	Grundlagen der Normbegründung II	1	1,5	S	2	m/s	
3.22.10	Kirchengeschichte II	2	2	٧	3	s.3.22.11	
3.33.10	Geschichte Israels	1	1	٧	3	s.3.33.30	
3.33.20	Zentrale Texte des Pentateuch	2	3	S	3	s.3.33.30	
4.12.70	Pastorale Handlungsfelder	2	2,5	S	2	s.4.12.90	38
4.12.80	Voraussetzungen religiöser Bildung	1	1	٧	2	s.4.12.90	33
4.12.90	Feiern im Kirchenjahr	1	1	٧	2	m/s	29
5.12.10	Blockpraktikum Gemeinde/Schule		7	Prak	2	be	
5.12.20	Reflexion Gemeindepraktikum	1	0,5	Ü	2	be	
5.12.30	Reflexion Schulpraktikum	1	0,5	Ü	2	be	
5.43.20	Gebet und Meditation	2	2	Ü	2	be	

3. Semester:

LV-	Titel	SWS	ECTS	LV-	P-	Note / be /	%
Nummer	Treet	3,113	LCIJ	Art	_	Form	70
1.22.10	Methoden im RU I	2	2	S	3	m/s	100
1.22.20	Gesprächsführung	2	2	Ü	3	be	100
1.22.30	Diözesanspezifische Lehrveranstaltung	1	1	Ü	3	be	
1.32.10	Medienpädagogik	2	2	٧	3	s.1.32.30	33
1.32.20	Medienpraktische Blockwoche	1	1	Ü	3	be	
2.22.10	Gott der allmächtige Schöpfer I	1	1	٧	3	s.2.22.11	
2.22.20	Gott der allmächtige Schöpfer II	1	1,5	S	3	m/s	50
2.22.30	Der Mensch vor dem Anspruch Gottes I	1	1	٧	3	s.2.22.21	
2.22.40	Der Mensch vor dem Anspruch Gottes II	1	1,5	S	3	m/s	50
3.22.20	Kirchengeschichte III	2	2	٧	3	m/s	100
3.22.30	Theologie der Spiritualität	1	1	٧	3	be	
3.33.30	Die synoptischen Evangelien	2	2	٧	3	m/s	100
4.22.10	Grunddienste der Kirche	2	2	٧	3	m/s	50
4.22.20	Theoretische Bausteine religionspädagogi-	2	2	٧	3	m/s	50
	schen Handelns						
4.22.30	Leitung liturgischer Feiern	1	1	Ü	3	be	
4.22.40	Genderkompetenz	1	1	S	3	be	
5.22.10	Unterrichtspraktische Übungen	2	2	Ü	3	be	
5.22.20	Vorbereitung des Schulpraktikums	1	0,5	Ü	3	be	
5.43.30	Religiöse Sprache und Kommunikation	2	2	S	3	be	

4. Semester:

4. Semesto	er:						
LV-	Titel	SWS	ECTS	LV-	P-	Note / be /	%
Nummer				Art	Sem.	Form	
1.22.40	Moderieren	1	1	Ü	4	be	
1.22.50	Erzählen in Schule und Gemeinde	1	1	Ü	4	be	
1.32.30	Philosophie III	2	2	٧	4	m/s	33
1.32.40	Social Media und Praktische Theologie	2	2	٧	4	m/s	33
5.22.30	Blockpraktikum Schule		5	Pr	4	be	
5.22.40	Reflexion des Blockpraktikums Schule	1	0,5	Ü	4	be	
5.32.10	Vorbereitung des Schwerpunktpraktikums	1	0,5	Ü	4	be	
5.53.10	Glaubensgespräche zu Texten und Gestalten der Spiritualität	2	1,5	Ü	4	be	
5.53.20	Diözesankooperative Lehrveranstaltung	2	1	Ü	4-6	be	
6.12.10	Jesus Christus im Spiegel neutestamentli- cher Theologien	1	1	٧	4	m/s	13
6.12.20	Jesus Christus, Licht der Welt (Joh Evangelium)	2	2	S	4	m/s	25
6.12.30	Jesus Christus in Geschichte und Gegenwart	2	2	٧	4	s.6.12.31.	37
6.12.40	Jesus Christus in Geschichte und Gegenwart II	1	1	S	4	m/s	
6.12.50	Christliche Gesellschaftslehre	2	2	٧	4	m/s	25
6.22.10	Schulpastoral	1	1	٧	4	m/s	14
6.22.20	Pastoral der Lebensalter	2	2	٧	4	m/s	29
6.22.30	Bibeldidaktik	2	2	S	4	m/s	43
6.22.40	Methoden praktischer Bibelarbeit	2	2	S	4	be	
6.22.50	Übungen zur praktischen Bibelarbeit	1	0,5	Ü	4	be	
6.22.60	Kirchliche Bildungsar-	1	1	٧	4	m/s	14
	beit/Erwachsenenbildung						
6.22.70	Christlicher Glaube und Kultur	1	0,5	Ü	4	be	

5. Semester:

LV-	Titel	SWS	ECTS	LV-	P-	Note / be	%
Nummer				Art	Sem.	/ Form	
1.42.10	Religionssoziologie	1	1	٧	5	m/s	17
1.42.20	Forschungswerkstatt (interdisziplinär)	2	2	S	5	be	
5.32.20	Schwerpunktpraktikum (120 Stunden)		4	Prak.	5-6	be	
6.33.10	Pneumatologie	1	1	٧	5	s.6.32.30	
6.33.20	Ekklesiologie	1	1	٧	5	s.6.32.30	
6.33.30	Ökumenische Theologie	1	1	٧	5	m/s	50
6.33.40	Kirchenrecht I	1	1	٧	5	s.6.53.40	17
6.33.50	Neutestamentliche Ekklesiologie	2	2	٧	5		33
6.42.10	Angewandte Ethik I	1	1	٧	5	s.6.42.11	
6.42.20	Angewandte Ethik II	1	1,5	S	5	m/s	28
6.42.30	Ethische Didaktik	1	1,5	S	5	m/s	17
6.42.40	Prophetie und Weisheit	2	2	٧	6	m/s	22
6.53.10	Sakramententheologie	2	2	٧	5	s.6.53.70	22
6.53.20	Sakramentenpastoral	1	1	٧	5	s.6.53.70	11
6.53.30	Katechese	2	2	٧	5	s.6.53.70	22
6.53.40	Kirchenrecht II	1	1	٧	5	m/s	12
6.53.50	Die Feier der Eucharistie	1	1	٧	6	s.6.53.70	
6.53.60	Homiletik	2	2	Ü	5	be	

6. Semester:

LV-	Titel	SWS	ECT	LV-	P-	Note / be	%
Nummer			S	Art	Sem	/ Form	
1.42.30	Psychologie III	2	2	٧	6	m/s	33
1.42.40	Umgang mit schwierigen Situationen	2	2	٧	6	m/s	33
1.42.50	Sozial- und Jugendhilfe-Recht	1	1	٧	6	m/s	17
5.32.30	Reflexion des Schwerpunktpraktikums	1	0,5	Ü	6	be	
5.53.30	Formen der Schriftmeditation	2	1,5	Ü	4	be	
6.42.50	Theologie interkulturell	3	5	S	6	m/s	33
6.53.70	Die Feier der Sakramente und Sakramenta-	2	2	٧	6	m/s	33
	lien						
6.63.10	Eschatologie	2	2	٧	6	s.6.63.30	50
6.63.20	Umgang mit Tod und Trauer	2	2	S	6	be	
6.63.30	Biblische Eschatologie	2	2	٧	6	m/s	50

7.12	Bachelor-Arbeit	12	BArb	5-6	S	100